

(2) Die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes bestätigt durch eine schriftliche Erklärung (Muster siehe Anlage 3) das Einverständnis zu den ausgestellten Zeugnissen.

(3) Die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes überprüft an Hand der Zeugnisse, ob die Tätigkeit des Pflichtassistenten den Ausbildungsvorschriften entsprochen hat und übersendet zwecks Ausstellung der Approbationsurkunde die Unterlagen der Veterinärinspektion beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Wurden die Ausbildungsvorschriften nicht eingehalten, hat die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes zu veranlassen, daß dem Pflichtassistenten die noch fehlenden Kenntnisse bzw. Fähigkeiten vermittelt werden. Zu diesem Zweck kann durch die Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes die im § 1 festgelegte Ausbildungszeit insgesamt oder teilweise verlängert und für den Pflichtassistenten ein anderer ausbildender Tierarzt benannt werden.

(5) Nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit hat der Pflichtassistent innerhalb von 14 Tagen der Veterinärinspektion beim Rat des Bezirkes ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen.

#### § 6

##### Vergütung und Urlaub des Pflichtassistenten

(1) Die Vergütung des Pflichtassistenten erfolgt nach dem jeweils gültigen Gehaltsabkommen für die Vergütung der Tierärzte.\*

(2) Während der Pflichtassistentenzeit erhält der Assistent einen Jahresurlaub von 21 Arbeitstagen.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft und ist für alle Absolventen der Veterinärmedizinischen Fakultäten verbindlich, die von diesem Zeitpunkt an ihre Pflichtassistentenzeit beginnen.

Berlin, den 15. September 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

Reichelt

\* Zur Zeit gilt das Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung.

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

##### Richtlinie

##### für die Ausbildung tierärztlicher Pflichtassistenten

- Der ausbildende Tierarzt ist für die ordnungsgemäße Ausbildung des Pflichtassistenten verantwortlich; er hat sich dieser Aufgabe mit Sorgfalt zu unterziehen. Bei allen Unterweisungen soll der ausbildende Tierarzt darauf bedacht sein, die Ausbildung des Pflichtassistenten in jeder Hinsicht weiter zu vervollkommen und sich nicht lediglich auf praktische Anweisungen beschränken.

- Der Pflichtassistent ist insbesondere auf die Ökonomie der sozialistischen Landwirtschaft zu orientieren und eingehend mit den Problemen zur Steigerung der tierischen Produktion und der Erhöhung der Produktivität der Viehbestände, insbesondere in LPG und VEG, vertraut zu machen.
- Die Unterweisung soll sich ferner auf Fragen der Haltung, Fütterung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere erstrecken.
- Besondere Sorgfalt ist auf Unterweisungen in der Prophylaxe und in den Untersuchungsverfahren zu verwenden. Dies gilt besonders für die Betätigung in der Bekämpfung der Seuchen, der Herdenkrankheiten, der Aufzuchtkrankheiten und Sterilität.
- Der Pflichtassistent darf nicht so einseitig beschäftigt werden, daß die übrige Ausbildung darunter leidet.
- Der Pflichtassistent ist zur Beachtung der viehseuchengesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Anzeigepflicht, anzuhalten.
- Der Pflichtassistent soll in den ersten 2 Monaten seiner Ausbildungszeit nicht selbständig tierärztlich tätig werden. Dagegen kann ihm die Fortsetzung der Behandlung eines erkrankten Tieres nach Weisung des ausbildenden Tierarztes überlassen werden.
- Der Pflichtassistent kann nach Anweisung des ausbildenden Tierarztes Schutzimpfungen durchführen;
- Der Pflichtassistent ist so weit zu fördern, daß er auch größere chirurgische und geburtshilfliche Eingriffe unter den Verhältnissen der Praxis selbst ausführen kann.
- Die Ausbildung des Pflichtassistenten ist auch auf die Führung der Hausapotheke, die tierärztliche Buchführung und die Anwendung der Anordnung vom 17. März 1959 über die Gebühren der Tierärzte (GBl. I S. 243) auszudehnen.
- Der Pflichtassistent ist unter Anleitung des ausbildenden Tierarztes an der Schlachtier- und Fleischbeschau zu beteiligen. Über den Zeitpunkt der selbständigen Ausübung der Schlachtier- und Fleischbeschau im Rahmen der Zuständigkeit laut Fleischbeschaugesetz entscheidet die Veterinärinspektion beim Rat des Kreises auf Vorschlag des ausbildenden Tierarztes.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

##### Zeugnis

##### über die Tätigkeit als Pflichtassistent

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie vom.....

bis..... in (Einrichtung) .....

als Pflichtassistent(in) unter Anleitung und Aufsicht des

Kollegen ..... tätig gewesen ist